

Gemeinde Birmenstorf



Die Einwohnergemeinde Birmenstorf erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

GEMEINDEORDNUNG

I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern;
2. Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern;
3. Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern;
4. In das Wahlbüro sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen;
5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder zu wählen.

II. Durchführung der Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt mit Ausnahme der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, welche vom Gemeinderat gewählt werden.

III. Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Lokalanzeiger der Gemeinde.

IV. Zuständigkeit

1. Vereinbarungen über Aenderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.

2. Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Der Gemeinderat ist zuständig für den Abschluss von Verträgen über den Erwerb von Grundstücken bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 500'000.- (in Worten: fünfhunderttausend) pro Amtsperiode.

3. Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

V. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

sig. W. Kohler

Der Gemeindeschreiber:

sig. B. Vogel

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 11. Dezember 1980

Von der Einwohnergemeinde an der Urnenabstimmung
Vom 15. März 1981 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 27. April 1981